

Modul 4-3: Oberstufe
Europa - sozial und sicher?
Aufsatz

Lewis Mehringer
Klassenstufe 10

72. Europäischer Wettbewerb

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

- 1.1 „Soziale Sicherheit“ - was ist das eigentlich? 3
Definition und Aufbau sozialer Sicherung, Bezug
- 1.1.2 Bedeutung von Sozialsicherheit für das europäische Zusammenleben 4
Bezug und Relevanz für Europäer

2. Geschichte und Herausforderungen des europäischen Sozialstaates

- 2.1 Entstehung sozialer Sicherung in Europa 4
Ausgewählte Schlüsselereignisse in der europäischen Sozialpolitik, Grundaufbau der EU
- 2.2 Europäische Regelungen zur sozialen Absicherung 6
Wichtige EU-Prinzipien und gemeinschaftliche Erstrebenungen
- 2.2.2 Fähigkeit von Regulationen am Beispiel 8
Beispiel der COVID-19-Pandemie in Europa
- 2.3 Nationale soziale Sicherungssysteme innerhalb der EU-Länder 9
Vergleich unterschiedlicher Systeme und Erläuterung
- 2.4 Herausforderungen an soziale Sicherheit in Europa 11
Gesellschaftlicher Wandel und Hürden von Krisen (Beispiel Migration)

3. Zukünftige Gestaltung europäischer Sozialsicherung und Abschluss

- 3.1 Ansatz für einen zukünftig-gemeinsamen Raum von sozialer Sicherheit 11
Persönliche Idee am Beispiel einer europaweiten Sozialversicherung
- 3.2 Abschluss der Arbeit 12
Fazit, Rückbezug und Ausblick

4. Anhang

- 4.1 Abbildungen 13
Bilder und Illustrationen mit deren Quellen
- 4.2 Inhaltliche Quellenangaben 15

1.1 „Soziale Sicherheit“ - was ist das eigentlich?

Der Begriff „soziale Sicherheit“ ist in aller Munde - doch was verbirgt sich eigentlich hinter diesem? Oftmals bezeichnet man die Sozialsicherung im Generellen als ein System, welches darauf abzielt, uns alle vor sozialen als auch vor wirtschaftlichen Risiken (sogenannte Sozial-/ Lebensrisiken) zu schützen. Dieses System ist somit ein wichtiger Bestandteil des Sozialstaatsprinzips. Zunächst setzt sich soziale Sicherung dabei aus drei zentralen Kernprinzipien zusammen:

Das Versorgungsprinzip kommt für Bevölkerungsgruppen zur Anwendung, wenn diese besondere Leistungen bzw. Opfer für die Gesellschaft erbracht haben (z. B. Leistungen in Form von Kindergeld oder Kriegsopferversorgung).

Das Versicherungsprinzip lässt uns gegen mögliche Risiken absichern. Leistungen aus diesem Prinzip erhalten Mitglieder, wenn sie entsprechende Versicherungsbeiträge gezahlt haben (z. B. Leistungen der Kranken- oder Rentenversicherung).

Aus dem Fürsorgeprinzip leitet sich eine Unterstützung ab, welche alle Bürger eines Landes erhalten, wenn diese sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, also bedürftig sind. (z. B. Leistungen wie staatliche Studierendenförderung (u.a. Bafög) oder Sozialhilfe).

Aus diesen Prinzipien leitet sich die Absicherung zentraler Sozialrisiken ab, welche oftmals in Form der sogenannten fünf Säulen der Sozialversicherung dargestellt wird (siehe Anhang, Abb. 1). Die anhängige Darstellung der Absicherung erfolgt über Säulen, um zu zeigen, dass das soziale Sicherungssystem trotz verschiedener Aufgabenbereiche sehr innig miteinander verschlossen ist. Somit wird verdeutlicht, dass die Sozialversicherungen zwar auf verschiedenen Säulen basieren, jedoch zusammen ein stabiles Fundament für soziale Sicherheit in einem Land bilden. Wie bereits initiiert, verfolgen die einzelnen Sozialversicherungen demnach unterschiedliche Zielstellungen:

Die *Krankenversicherung* deckt Lebensrisiken durch Krankheit und dadurch entstehende Kosten durch Behandlungen, Transport, Honorar, Lohnersatz etc. ab (z. B. Krankengeld).

Die *Unfallversicherung* deckt Gefahren ab, welche durch bzw. verbunden mit einer Arbeitstätigkeit entstehen und greift beispielsweise im Falle eines Arbeitsunfalls.

Die *Rentenversicherung* ist eine zentralisierte Existenzsicherung. Diese greift im Alter (z. B. Altersruhe) oder bei Erwerbsunfähigkeit (z.B. Erwerbsminderungsrente).

Dahingegen sichert die sogenannte *Arbeitslosenversicherung* vorübergehend die Existenz von Arbeitslosen bzw. Arbeitssuchenden (z. B. durch Leistungen wie Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld I als temporärer Lohnersatz).

Abschließend sichert uns die *Pflegeversicherung* bei Pflegebedürftigkeit ab (beispielhafte Leistung ist die Zahlung von Pflegegeld).

Bei der gesetzlichen Sozialversicherung (also bei allen Teilbereichen) handelt es sich in Deutschland um Pflichtversicherungen für alle Arbeitnehmer. Die einzigen Ausnahmen hiervon bilden wenige Beschäftigungsgruppen wie u.a. Selbständige oder Freiberufler, diese können sich

nämlich oft freiwillig versichern oder sich unter bestimmten Rahmenbedingungen von der Versicherungspflicht befreien lassen. Insgesamt gibt es in Europa des Weiteren kein einziges Land, welches überhaupt keine soziale Pflichtversicherung in irgendeiner Form hat. Somit sind alle europäischen Staaten daran interessiert, ihre Bürger und Bürgerinnen in wichtigen sozialen Teilbereichen abzusichern und somit zum Wohlergehen der Bevölkerung beizutragen.

Abschließend stellt auch die sogenannte Sozialpolitik einen wichtigen Teil, welche unter der Begrifflichkeit „soziale Sicherheit“ zu verstehen ist, dar. So versteht man unter Sozialpolitik Maßnahmen, welche unter anderem Armut bekämpfen, Gesundheitsversorgung gewährleisten, wirtschaftliche Sicherung oder auch Chancengleichheit etablieren sollen. Sozialpolitik wird insbesondere auf Ebene der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) als sehr signifikant erachtet und gefördert. Demnach setzt sich die EU etwa für soziale Mindeststandards ein, welche das Wohlergehen der EU-Bevölkerung gewährleisten soll. Ein Beispiel für etablierte gemeinschaftlich-europäische Sozialpolitik stellt somit z. B. die Europäische Säule sozialer Rechte seit 2017 (kurz „*ESSR*“; siehe 2.2; siehe Anhang, Abb. 4) dar, welche soziale Sicherheit anhebt.

1.1.2 Bedeutung von Sozialsicherheit für das europäische Zusammenleben

Die Bedeutung von sozialer Sicherheit in Europa ist groß — und das ist auch gut so, da Sozialsicherung eine zentrale Rolle im europäischen Zusammenhalt spielt und diesen auch fördert. So sorgt zum Beispiel innerhalb der Europäischen Union ein stark ausgeprägtes Sozialinteresse verbunden mit einem gut ausgebildeten Netz an sozialen Institutionen und Leistungen dafür, dass das Verständnis sowie das Vertrauen zwischen den diversen Gesellschaften jedes (Mitglieds-)Landes gestärkt wird. Außerdem trägt soziale Sicherheit einen sehr bedeutsamen Teil zum innereuropäischen Frieden und einer politischen sowie zukunftsorientierten Basis bei, indem man diese Menschen u.a. vor Arbeitslosigkeit oder Armut schützt und im Fall der Fälle, wie z. B. bei Krankheit oder einem bestimmten Alterseintritt, unterstützt. All dies trägt dazu bei, Konflikte zu verhindern, da man u.a. Gleichheit wahrt und versucht, politische Instabilität zu vermeiden. Ein Mangel an Sozialsicherung kann dabei schnell Konflikte schüren, weshalb es äußerst wichtig ist, gut funktionierende Sozialsysteme in Europa zu erhalten und stetig zu verbessern bzw. wenn nötig, abzuändern. Dies ist geradezu bedeutsam, wenn man betrachtet, wie schnell Konflikte, so auch etwa auf europäischem Boden, aus dem Ruder laufen können. Dazu ist nicht zuletzt auch unsere Gesellschaft, welche ab und an immer wieder auseinander driftet, sehr komplex und anspruchsvoll, was soziale Sicherheit für ein gemeinsames, europäisches Zusammenleben unabdingbar macht.

2.1 Entstehung sozialer Sicherung in Europa

Die Geschichte von sozialer Absicherung ist auf europäischer Ebene bereits sehr alt. So legte bereits *Otto von Bismarck* (siehe Anhang, Abb. 2) im Jahre 1883 den Grundstein von sozialer Sicherheit in Europa, indem er die Krankenversicherung als erste Form der Sozialversicherung einführte (damals unter dem sogenannten „Gesetz betreffend der Krankenversicherung der Arbeiter“). Es dauerte nicht lange bis weitere, wichtige Formen der Sozialversicherungen wie die Unfallversicherung (1884) oder auch die Rentenversicherung (1889; zuvor auch „Invaliditäts- und Altersversicherung“ genannt) mittels Gesetz geschaffen wurden. Damit waren deutsche Bürger und Bürgerinnen also bereits im 19. Jahrhundert gegen Krankheit oder Unfall(folgen) geschützt, wobei diese im Alter unterstützt wurden. Nicht zuletzt macht dies Deutschland auch zum ersten Staat der Welt, welcher ein umfassendes Sozialversicherungssystem einführte.

Später wurden modernere Arten der Sozialversicherung, wie die Arbeitslosenversicherung (1927) und die Pflegeversicherung (1995) eingeführt. Somit war der Grundstein für soziale Sicherheit in Deutschland und Europa geschaffen.

Oftmals wird *Bismarck* als Gründer der Sozialversicherung dargestellt, weshalb auch bis heute das sogenannte „Bismarck-Modell“, welches u.a. die Finanzierung der Sozialversicherungen klarstellt, in Deutschland herrscht. Dieses Modell ist auch in anderen europäischen Staaten wie Österreich bewährt und wird immer wieder modernisiert, um sich an neue Komponenten anpassen zu können. Das Bismarck-Konzept hat aus finanzieller Sicht ein beitragsbasiertes Prinzip, indem Sozialversicherungen hauptsächlich aus Beiträgen, die i.d.R. beidseitig in gleicher Höhe von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gezahlt werden, finanziert werden (*siehe 2.3*).

Nach Deutschland folgten viele andere, europäische Länder mit einem möglichst schnellen Aufbau von umfassenden Sozialversicherungssystemen. Beispiele dafür wären z. B. Österreich oder Frankreich, welche ab 1888 bzw. 1898 erste Gesetze für soziale Sicherheit/ Versicherungen in ihren Staaten erließen. Auch Schweden (ab 1901), das Vereinigte Königreich (ab 1911) oder die Schweiz (ab 1919) sowie einige andere europäische Länder folgten diesem bedeutsamen „Trend“. Dabei hielten die Sozialversicherungssysteme auch gut in schweren Zeiten in Europa, wie zum Beispiel während des Ersten und Zweiten Weltkrieges (1914-1918 und 1939-1945), stand. Denn beide Konflikte haben gezeigt, wie notwendig soziale Absicherung für unsere Gesellschaft eigentlich ist. So haben viele europäische Staaten, wie auch Deutschland, nach den Kriegen Absicherungen für Witwen, Waisen oder Kriegsoffer ausgebaut. Da nun unter anderem auch die Zeiten zwischen den Weltkriegen durchaus sehr angespannt waren, waren die Regierungen der Länder bemüht, ihre Bevölkerung gegen Gefahren wie Armut oder Arbeitslosigkeit zu schützen und im Fall der Fälle für die Gesellschaft publik zu sein. Denn das ganze erfolgte selbstverständlich auch in einem Eigeninteresse der Regierungen: diese wollten durch soziale Absicherung nämlich gesellschaftlichen sowie politischen Instabilitäten vorbeugen und jene verhindern. Ein besonders gutes Beispiel hierfür ist so etwa das Vereinigte Königreich (folgend „V.K.“), welches ab 1948 den inländischen, bis heute existierenden „National Health Service“ (kurz „NHS“, dt.: „Nationaler Gesundheitsservice“) als weitreichende Sozialversicherungsbehörde einführte. Somit hat das V.K. einen sozialen/ gesellschaftlichen und schließlich auch wirtschaftlichen Wiederaufbau in der Nachkriegszeit meistern können, was zeigt, wie bedeutsam soziale Sicherungssysteme sind.

Einen weiteren Meilenstein in der Geschichte sozialer Absicherung in Europa stellen die sogenannten „Römischen Verträge“ von 1957 dar. Diese Verträge galten unter den sechs Unterzeichnerstaaten und hatten das Ziel, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen diesen Ländern zu fördern. Im Zuge dessen erfolgte so etwa auch die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (kurz „EWG“), welche den Austausch zwischen Märkten (damit u.a. verbunden mit Zöllen und Grenzkontrollen) erleichterte. So war es einfacher, mit Produkten oder auch Dienstleistungen inneneuropäisch zu handeln. Neben organisatorischen Änderungen und der Schaffung von gemeinschaftlichen Institutionen wie z. B. der damaligen Kommission der Mitgliedsländer, ging aus den Verträgen so etwa auch die Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (kurz „EURATOM“) hervor, welche im Generellen eine friedliche Verwendung und einen achtsamen Umgang mit Kernenergie als Zielstellung hatte. Die Einberufung dieser Gemeinschaft wirkt umso wichtiger, wenn man betrachtet, wie wichtig (gemeinsame) Kommunikation rund um Kernenergie und schließlich daraus auch Kernwaffen für eine sichere, transnationale Friedenspolitik ist. All diese Komponenten legen letztendlich auch den Grundstein für die heutige Europäische Union (EU), da die Römischen Verträge sowohl eine inneneuropäische

Verflechtung zwischen Wirtschaftsländern als auch - damit einhergehend - einen Binnenmarkt von Europa förderten. Deshalb sind die Römischen Verträge ein Schlüsselereignis in der europäischen Entstehung von sozialer Absicherung.

Einer der letzten Meilensteine hierzu stellt der Vertrag von Maastricht (auch: „Vertrag über die Europäische Union (EU)“) mit Inkrafttreten im Jahr 1993 dar. Diese Vereinbarung stellt gleichzeitig die Gründung der EU mit drei wichtigen Komponenten (sog. „Säulen“ - siehe Anhang, Abb. 3) in deren Hauptsache auf:

Die erste Säule (Europäische Gemeinschaft) verfolgte im Generellen das Ziel, einen reibungslosen Binnenmarkt zu erhalten und die Wirtschafts- und Währungsunion (kurz „*WWU*“) durchzusetzen, somit also den Euro als transnationale Währung vorzubereiten. Man setzte auf gemeinsame Organisation und unterstützte wirtschaftlich schwächere Regionen gemeinschaftlich. Zu dieser Gemeinschaft gehören ebenfalls gemeinsame Organe bzw. Institutionen wie die Europäische Kommission, das Europäische Parlament oder der Europäische Gerichtshof.

Ergänzend dazu hatte die zweite Säule (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik) die Aufgabe, gemeinsame politische Angelegenheiten anzugehen und umzusetzen. Ein wichtiger Aspekt dieser Säule war auch, dass hier gegenseitige Solidarität und Loyalität der Mitgliedsstaaten für unausweichlich erkannt wurde. Grundsätzlich orientierte man sich an die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, wobei man als oberste Priorität die Stärkung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Friedens- sowie Sicherheitspolitik etc. sah.

Die letzte Säule des Vertrages (Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres) ist sehr bürgernah und -orientiert gestaltet, da es hier darum ging, Bürgerinnen und Bürgern ein gut ausgebautes Maß an Freiheit, Sicherheit und Recht zu bieten, indem man in verschiedenen justiziellen und inneneuropäischen Aspekten zusammenarbeitete. Beispiele hierfür ist eine gemeinsame Bekämpfung von Terrorismus, Zusammenarbeit in der Strafverfolgung oder auch eine gemeinsame Asylpolitik, verbunden mit dem Verhindern illegaler Einwanderung.

Hierdurch wird klar, welche Vorteile sich den Bürgern und Regierungen durch die zwischenstaatliche Verbindung der Mitgliedsländer hinsichtlich Politik, Wirtschaft und Sicherheit ergeben. Durch die Kernprinzipien der EU wird zudem deutlich, wie stark unsere europäische Gemeinschaft eigentlich ist. Der Vertrag von Maastricht wurde durch weitere Verträge wie dem Vertrag von Amsterdam (1999) ergänzt, welcher Anpassungen rund um Effizienz und Verbesserungen der EU enthielt. Des Weiteren verkörpert die EU im Gesamten ein Resultat der Entstehung sozialer Absicherung in Europa, welche bereits im 19. Jahrhundert begann. Diese Geschichte hat den Europäern gezeigt, wie bedeutsam gut funktionierende soziale Sicherungssysteme sind und wie wichtig es ist, diese zu erweitern, abzuändern oder im Allgemeinen zu verbessern. Da der Ursprungsgedanke von sozialer Absicherung (Bezug zur Einführung der Sozialversicherung im Jahre 1883 durch *Bismarck*) bereits so lange auf europäischem Boden existiert, ist es nicht verwunderlich, wie beeindruckend sich dieser weiterentwickelt hat und welche Meilensteine, unter anderem also auch die Gründung der EU, schon erreicht wurden.

2.2 Europäische Regelungen zur sozialen Absicherung

Durch die Europäische Union gibt es in Europa zahlreiche Richtlinien und Maßnahmen, welche soziale Absicherung in den Mitgliedsstaaten gewährleisten. Bereits im Jahr 1961 wurde so etwa die

Europäische Sozialcharta (engl. „European Social Charter“, kurz „*ESC*“) verabschiedet, welche die sozialen, wirtschaftlichen sowie kulturellen Grundrechte aller Unionsbürger klar darlegt und bis heute einen wichtigen Grundstein sozialer Sicherheit in Europa darstellt. Des Weiteren ergänzt die Charta die ohnehin bestehende Europäische Menschenrechtskonvention (1950) mit Fokus auf Sozialrechte - die *ESC* selbst garantiert 19 soziale und wirtschaftliche Grundrechte, wovon die bedeutsamsten Ziele der Vertragsstaaten in dem Teil I der Charta festgehalten wurden. Teile von besonders wichtig erachteten Regulierungen müssen bindend von den Vertragsstaaten angesehen werden (entsprechende bindende Teile/Artikel werden in der folgenden Kurzaufzählung mit * gekennzeichnet). Da der Vertrag jedoch auch sehr viele andere, bedeutsame Grundrechte zusichert, sollen nun nur ein paar ausgewählte Rechte genannt und kurz erläutert werden:

Das Recht auf Arbeit* (Art. 1 ff., *ESC*) sichert den Unionsbürgern den Zugang zu Beschäftigungsverhältnissen und fairen Arbeitsbedingungen, welche für äußerst wichtig erachtet werden. Die Regulation bindet beispielsweise auch an ein eine geeignete Berufsberatung an.

Das Recht auf soziale Sicherheit* (Art. 12, *ESC*) verpflichtet die Unterzeichnerstaaten dazu, über ein Sozialsicherungssystem zu verfügen. Dieses wichtige Recht soll Bürger sozial im Falle von Krankheit, Arbeitslosigkeit etc. absichern (Schutz vor sozialen Risiken/ wirtschaftlicher Not). Auch verpflichteten sich die Länder, ihr soziales Sicherungssystem stetig zu verbessern (vgl. Art. 12, Abs. 3, *ESC*), weshalb dieser Artikel die Gewichtung von Sozialsicherheit für Europa nochmals darlegt.

Das Recht auf ein gerechtes Arbeitsentgelt (Art. 4, *ESC*) ist ein weiteres, ausgesprochen bedeutsames Recht, welches Geschlechtergleichheit am Arbeitsplatz unterstreicht. So soll jeder gleichen Lohn für gleiche Arbeit erhalten. Dieses Entgelt sollte des Weiteren fair und ausreichend sein, um für sich selbst und Angewiesene sorgen zu können. Auch andere Regelungen bezüglich des Beschäftigungsverhältnisses und weiterer Gehaltsauszahlungsrechte wurden hier festgeschrieben.

Die Europäische Sozialcharta wurde im Jahr 1996 zudem verbessert und erweitert, wobei anzumerken ist, dass einige Vertragsstaaten die geänderte Charta nicht ratifizierten oder vollständig umsetzten oder unterzeichneten - so etwa auch Deutschland. Im Generellen bildet die *ESC* jedoch eine EU-weite Grundlage für soziale und wirtschaftliche Rechte, wodurch gemeinschaftliche Werte der Union wie Gleichheit oder Zusammenhalt vertreten werden.

Eine ergänzende Kernregulierung sozialer Sicherheit ist die Europäische Säule sozialer Rechte (kurz „*ESSR*“; siehe Anhang, Abb. 4), welche zwanzig Prinzipien für soziale Gerechtigkeit, faire Arbeitsbedingungen und sozialen Schutz umfasst sowie 2017 beschlossen wurde. Alleine schon deshalb stellt die *ESSR* einen wichtigen Grundstein der Union dar, was soziale Rechte äußerst bekräftigt. Denn in der *ESSR* sind nämlich Dinge verankert, welche verschiedene Faktoren miteinander verknüpfen, die dazu beitragen, eine soziale Gesamtgemeinschaft gegenwärtig zu verbessern. Ein Beispiel hierfür ist das Recht auf qualitative Bildung und lebenslanges Lernen, welches aus Kapitel I, Abs. 01 der *ESSR* vorgeht. Auch werden verschiedene Rechte auf eine gute und faire Arbeitsumgebung und wichtige, soziale Eckpunkte näher bestimmt. Dazu gehört unter anderem die Inklusion benachteiligter Gruppen, die Geschlechtergleichheit, der Zugang zu Arbeit oder auch das Leben nach Erwerbstätigkeit (z. B. im Alter oder bei Invalidität allgemein); bezogen auf den europäischen Arbeitsmarkt. Obwohl die *ESSR* für die Mitgliedsstaaten weder in Teilen bindend noch verpflichtend ist, werden diese dazu aufgefordert, die bedeutenden Prinzipien der Säule in ihre nationalen Regelungen und Politiken einfließen zu lassen, was die Zusammenarbeit zwischen den Unionsstaaten stärkt und wiederum die Lebensqualität der Bürger verbessert.

Abschließend dazu schaffen beide Regulierungen der EU, also sowohl die *ESC* als auch die *ESSR*, eine solide Basis für ein soziales wiewohl gemeinschaftliches Zusammenleben in der Union, da jene soziale Standards unionsweit festlegen und an einen Sozialzusammenhalt appellieren. Zudem gibt es weitere wichtige Verordnungen oder Leitfäden, welche auf soziale Sicherheit abheben (z. B. die Verordnung 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, welche u.a. grenzüberschreitende Sozialversicherungsansprüche geltend macht) und auf die *ESC* bzw. *ESSR* aufbauen. Durch transnationale Regelungen ist es somit möglich, insbesondere Arbeitnehmerrechte im Kontext einer sich - wie aktuell - stetig wandelnden Gesellschaft, zu fördern und zu achten. Es bleibt abschließend zu erwähnen, dass durch EU-Förderprogramme, wie hauptsächlich durch den Europäische Sozialfonds (kurz „*ESF*“ oder auch „*ESF+*“), Investitionen in soziale Sicherheit innerhalb der Mitgliedsstaaten befürwortet, gefördert und aktiv unterstützt werden.

2.2.2 Fähigkeit von Regulationen am Beispiel

Es ist klar, dass Ausnahmestände - sowohl soziale als auch allgemeine - soziale Sicherungssysteme auch außergewöhnlich belasten. So natürlich auch etwa innerhalb der EU, wo z.B. während der COVID-19-Pandemie ab 2020 die soziale Sicherheit der Union unter Herausforderung gestellt wurde. Da viele Menschen ihren Arbeitsplatz verloren, nur noch geringfügig, u.a. unter Kurzarbeit oder ausschließlich von zuhause aus arbeiteten konnten, waren die sozialen Absicherungssysteme extrem stark belastet, da sie selbstverständlich auch in diesen Zeiten die Bürger unterstützen mussten (sei es aufgrund Erkrankung oder z. B. Beschränkungen des Arbeitens). Dabei hat die Europäische Union verschiedene Initiativen auf den Weg gebracht, bei welchen so etwa auch die *ESSR* bzw. die *ESC* eine Grundlage darstellten. Ein Beispiel einer solchen Initiative ist das sog. europäische *SURE-Instrument* (engl. „Support to mitigate Unemployment Risks in an Emergency“; kurz „*SURE*“), welches die Mitgliedsstaaten bei der Erhaltung von Arbeitsplätzen durch Kurzarbeitsprogramme in finanzieller Hinsicht unterstützte und Ende 2020 verabschiedet wurde. In dem Paket der Europäischen Kommission, welches mit ganzen 100 Milliarden Euro geschaffen wurde, wurden laut eigenen Angaben so etwa rund 31,5 Millionen Arbeitnehmer unterstützt. Somit wurden die Mitgliedsstaaten zu wirklich wirksamen Kurzarbeitsregelungen auf nationaler Ebene angestiftet - wie auch in Deutschland, wo das Kurzarbeitergeld von der Bundesagentur für Arbeit temporär prozentual erhöht wurde. Die Auszahlung wurde innerhalb der Initiative sorgfältig überwacht, sodass insgesamt 98,4 Milliarden Euro an *SURE*-Finanzhilfen erfolgreich ausgezahlt wurden. Durch diese Hilfe konnten also viele gefährdete Arbeitsplätze erhalten bleiben. An diesem Beispiel lässt sich zudem die Wirksamkeit der *ESC* gut erläutern, da diese wichtige soziale Grundrechte, wie u.a. auch dem Schutz vor Armut, unterstreicht, wodurch viele nationale Sicherungssysteme der EU angetrieben wurden. Des Weiteren wurde erfolgreich dargelegt, inwiefern die *ESC* die Loyalität und Solidarität zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten verstärkt: so wurden eben vor allem alle Länder ermutigt, ihre sozialen Sicherheitssysteme national auszubauen, obwohl eben eine derartige Krise herrsche. Es sollten trotz der Pandemie soziale Mindeststandards hinsichtlich fairer Arbeit etc. eingehalten werden. Abschließend bleibt auch zu erwähnen, dass die *ESSR* zudem das Recht auf hochwertige Gesundheitsversorgung beschreibt (Kapitel III, Abs. 16), was eben genau während der Pandemie sehr wichtig war. In diesem Zuge organisierte die Union also auch die Belieferung mit Impfstoffen oder Schutzausrüstung wie Masken etc., was insbesondere schwächere (Mitglieds-)Länder massiv entlastete.

All dies zeigt, wie wertvoll die Regulationen der *ESC* und der *ESSR* als Grundsteine in der EU sind und in welcher Ranghöhe sich diese befinden, indem sogar die immense, eben auch soziale Krise der COVID-19-Pandemie, mittels dieser Prinzipien gut überstanden werden konnte.

2.3 Nationale soziale Sicherungssysteme innerhalb der EU-Länder

Natürlich gibt es auf der gesamten Welt verschiedenste soziale Sicherungssysteme verteilt. Viele mögen gleichzeitig dennoch auch meinen, dass die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union davon eine Ausnahme darstellen und ein unionsweites, soziales Sicherungssystem haben. Das dem jedoch nicht so ist, wird schon schnell klar, wenn man nur wenige EU-Staaten miteinander vergleicht, denn viele Länder haben ein individuelles, national-abgestimmtes System etabliert. In der nachfolgenden Tabelle (siehe Anhang, Abb. 5) sollen diesbezüglich also die Mitgliedsländer Deutschland, Schweden und Frankreich unter den genannten Kategorien näher beleuchtet sowie erläutert werden.

Wie schon in der Tabelle zu erkennen, charakterisieren sich aus den ausgewählten Staaten drei Hauptmodelle heraus, welche nun anhand eines Länderbeispiels näher beschrieben werden sollen:

1.) Das Bismarck-Modell (Beispiel: Deutschland)

Dieses Konzept gilt als das älteste moderne Sozialversicherungssystem der Welt und wurde seit 1882 zuerst in Deutschland eingeführt (vgl. 2.1). Deshalb ist es auch weit verbreitet sowie bekannt. Der Grundgedanke der Finanzierung der Sozialversicherungen geht hier direkt darauf zurück, dass von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleichen Anteilen Beiträge, welche vom Gehalt abgezogen werden, für Sozialleistungen geleistet werden. Heutzutage werden diese Beiträge zusätzlich von Steuern bezuschusst, um das System aufrecht zu erhalten. Aus diesem Grund ist die Rolle des Staates zwar ausgeprägt, jedoch stellt der Staat in Deutschland nur einen regulierenden Akteur dar, welcher durch den Einfluss von Steuermitteln entsteht. Dadurch, dass in Deutschland heute ein Versicherungszwang bezüglich Sozialversicherungen für die meisten Menschen herrscht, hat auch jedermann Anspruch auf Leistungen - somit erhalten im Endeffekt nur Beitragszahler den Anspruch, wie auch im Modell vorgesehen.

Das Konzept ist hinsichtlich seiner Organisation frei und gelöst vom Staat, sodass sich die Sozialversicherungen selbst verwalten (z. B. in den Krankenkassen). Abschließend liegt der Fokus bei dem Bismarck-Modell vor allem auf Arbeitnehmer, also auf Erwerbstätige. Des Weiteren wird diese Konzipierung oftmals auch als eher fair bezeichnet, da die zu leistenden Beiträge an das individuelle Gehalt prozentual geknüpft sind.

2.) Das Beveridge-Modell (Beispiel: Schweden)

Das Beveridge-Modell, benannt nach dessen Erfinder William H. Beveridge, war Grundlage der Erschaffung eines sozialen Absicherungssystems in der Nachkriegskonzeption des Zweiten Weltkriegs des V.K. (vgl. 2.1). Dieses System geht von einer alleinigen Finanzierung über allgemeine Steuermittel für soziale Sicherheit aus. Deshalb spielt eben auch der Staat hier eine entscheidende und zentrale Rolle, da die Steuermittel logischerweise von diesem organisiert und bereitgestellt werden. Ähnlich wie bei dem Bismarck-Modell wird auch dieses System heutzutage (in Schweden) durch Beitragszahlungen der Erwerbstätigen unterstützt, wobei diese trotzdem einen wirklich geringen Anteil in der Finanzierung darstellen. Des Weiteren ist der Grundgedanke des Leistungsanspruches dieses Sozialsystems jener, dass alle Bürger unabhängig von jeglichen Bedingungen Anspruch auf Sozialleistungen haben.

Abschließend dazu bietet das Beveridge-Modell also einen universellen Anspruch für Sozialleistungen, welches überwiegend steuerlich finanziert ist. Aufgrund der großen Einflussnahme des Staates ist so auch die Organisation der Sozialversicherungsträger öffentlich und staatlich-zentral.

Wie also bereits zu erkennen ist, sieht man, dass in der Realität kein Konzept alleinig so wie geplant funktioniert. So ist zum Beispiel die Finanzierung der beiden Modelle nicht ausschließlich beitrags- oder steuerbasiert, obwohl die Konzipierungen dies so fordern. Dies erinnert daran, dass es sich bei beiden Formen lediglich um perfektionistische Modelle handelt. Trotz dessen lassen sich die bezeichneten Länder deutlich in diese Hauptmodelle einordnen, da sie eben verstärkte Aspekte je eines Modells zu großen Teilen aufweisen.

Eine Ausnahme davon bildet so etwa Frankreich, das letzte Beispiel der Tabelle. Denn dieser Staat lässt sich, anders als die anderen beiden Länder, nicht verstärkt in nur ein System einordnen, da Aspekte aus beiden Modellen klar vorhanden sind und auch nicht nur leicht ausgeprägt, wie etwa in Schweden oder Deutschland. Dieses Mischsystem der beiden Modelle wird nun abschließend erläutert:

3.) Das Bismarck-Beveridge-Mischmodell (Beispiel: Frankreich)

Das Mischkonzept kombiniert unterschiedliche Aspekte aus den bereits beschriebenen Modellen von Bismarck und Beveridge und bildet eine klare Mitte. Der Kernunterschied zu den anderen Konzepten liegt darin, dass dieses Prinzip die Einkommensabhängigkeit des Bismarck-Modells mit der universellen Absicherung des Beveridge-Konzepts miteinander kombiniert.

So basieren die Sozialversicherungsträger und deren Leistungen etwa auf den Beiträgen von Arbeitnehmern und Erwerbstätigen - wobei dieses System andererseits jedoch auch arbeitslose Personen universell und unabhängig von Beiträgen durch Steuermittel unterstützt. Es gibt, wie auch in Frankreich, einzelne Sozialversicherungsträger, welche sich selbst organisieren und die beitragsabhängigen Leistungen verwalten, wobei die Verwaltung von steuerfinanzierten Sozialleistungen (also jene, welche u.a. von Arbeitslosen beansprucht werden) in staatlichen Behördeneinrichtungen erfolgt. Somit ist auch klar, dass der Staat hier allgemein eine wichtige Position einnimmt, indem dieser durch Steuermittel nicht-erwerbstätige Bürger unterstützt und diese Leistungen gleichzeitig auch selbst behördlich verwaltet.

Dieses Modell bietet durch die Kombination beider Konzepte ein ausgesprochen breites soziales Absicherungsspektrum, da es auch jene einschließt, welche nicht arbeitstätig sind.

Es ist klar, dass jedes System sowohl unterschiedliche Stärken als auch Schwächen aufweist: Im Generellen lässt sich die Bandbreite an verschiedenen nationalen Sicherungssystemen jedoch hauptsächlich positiv werten, da so eine abwechslungsreiche Landschaft an unterschiedlichen Konzeptionen von sozialer Sicherheit innerhalb der Union sichergestellt ist. Durch diese diversen, zwar ähnlichen aber immer noch abweichenden Werte der verschiedenen Modelle ist auch eine stetige Weiterentwicklung innerhalb der EU hinsichtlich Aspekten wie Sozialpolitik möglich. Dadurch lässt es sich abschließend deuten, dass durch die Mitgliedsstaaten unterschiedliche Interessen und Bedürfnisse an sozialer Sicherheit ausgelebt, teils vereint oder abgeändert werden, was für eine nachhaltige, gemeinschaftliche Auseinandersetzung mit diesem Thema unabdingbar ist.

2.4 Herausforderungen an soziale Sicherheit in Europa

Unsere Gesellschaft driftet ständig auseinander - doch warum ist das eigentlich so? In der Gesellschaft treten gewisse Instabilitäten oft immer dann auf, wenn es zu sozialen oder z. B. auch wirtschaftlichen Ungleichheiten kommt, welche die Gemeinschaft innerhalb schwächt. Dieses Geschehen verstärkt sich eben insbesondere, wenn soziale Grundrechte verletzt oder wichtige Faktoren wie größer werdende Einkommensunterschiede immer weiter voranschreiten (vor allem während Krisensituationen - siehe Coronakrise, *siehe 2.2.2*). Eine der größten Herausforderungen ist dazu die Integration von Geflüchteten in die Sozialsysteme der EU-Mitgliedsstaaten.

So wurden alleine in der Europäischen Union im Jahr 2023 ca. 1,05 Millionen erstmalige Asylanträge gestellt, wobei Deutschland mit etwa 329.035 Anträgen den mit Abstand größten Anteil verzeichnete. Zahlreiche Flüchtlinge haben nämlich - logischerweise - vorerst keinen Zugang bzw. Anspruch auf nationale Sozialleistungen des jeweiligen Landes, da diese oft aus fremden Drittländern geflüchtet waren. Diese Personen sind daher zunächst oft auf staatliche soziale „Übergangsleistungen“ im Sinne der Bereitstellung von Unterkünften oder Nahrungsmitteln angewiesen. Um jedoch korrekten Zugang zu Sozialleistungen erhalten zu können, müssen Migranten oft unterschiedliche organisatorische und kompliziert-bürokratische Verfahren durchlaufen, um einen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus erlangen (Voraussetzung zum Zugang eines sozialen Sicherungssystems). Zudem wird dieser Zugang für viele Flüchtlinge mit nur sehr vagen oder befristeten Aufenthaltsstatus (z. B. Asylbewerber) meist nur eingeschränkt oder überhaupt gar nicht gestattet - wobei hier das Hauptproblem neben den sprachlichen Barrieren vor allem darin liegt, dass einige Asylbewerber geforderte Dokumente nicht vorlegen können, da diese nicht existieren oder nicht mitgeführt werden konnten. Dies erschwert so etwa die Anmeldung bei Sozialversicherungsträgern und die Integration in den nationalen Arbeitsmarkt deutlich, da Beschäftigungen in vielen Ländern (z.B. auch in Deutschland) an einen passenden Aufenthaltsstatus geknüpft sind, wobei auch der Nachweis der Anmeldung in der Sozialversicherung unerlässlich ist. Diese Hürden unterstreichen so eine der modernsten Herausforderungen der europäischen sozialen Absicherungssysteme in Bezug auf Fluchtbewegungen und Integration.

Um diese Probleme zu minimieren und aktuelle Zustände zu verbessern, ist es so etwa notwendig, dass man sich gemeinschaftlich in dem Themenbereich Migration/ Integration innerhalb der Europäischen Union oder auch sonstig europaweit verständigt, um beispielsweise inneneuropäische, bürokratische Prozesse zu vereinfachen und eine gerechte Aufteilung sozialer Leistungen an geflüchtete Personen gewährleisten zu können.

Abschließend werden unsere sozialen Sicherungssysteme also stetig neuen Hürden gegenübergestellt. Dabei wird, wie bereits eingangs erwähnt, vor allem durch gesellschaftliche Krisen und national-soziale Disparitäten der Druck auf europäische Sicherungssysteme erhöht.

3.1 Ansatz für einen zukünftig-gemeinsamen Raum von sozialer Sicherheit

Wie bereits mehrfach in diesem Aufsatz erwähnt, leben erfolgreiche soziale Sicherungssysteme von ständigem Fortschritt mit Erweiterungen oder auch Änderungen. Aufgrund dessen möchte nun auch der Autor dieser Ausarbeitung eine persönliche Idee zur Verbesserung bzw. Gestaltung zukünftiger Sozialsicherheit in Europa darlegen: einen europaweiten Sozialversicherungsträger.

Eine gemeinschaftliche, unionsweite Sozialversicherung könnte Sozialleistungen in allen Mitgliedstaaten begrenzt verwalten und organisieren. Dabei sollte diese Institution, welche von einer zentralen europäischen Behörde verwaltet werden könnte, jedoch nicht als allumfassender Ersatz für die bereits bestehenden nationalen Sozialversicherungen dienen, sondern jene lediglich ergänzen, um eine grenzüberschreitende soziale Absicherung zu ermöglichen. Dies könnte eben auch die Sicherstellung von gewissen sozialen Grundrechten der Europäischen Union (siehe Inhalte *ESC* und *ESSR*, siehe 2.2) vereinfachen und teils zudem garantieren. Auch würde dies dazu beitragen, soziale Ungleichheiten, welche z. B. zwischen wirtschaftlich stärkeren und schwächeren Mitgliedsstaaten bestehen, zu minimieren, was wiederum den europäischen Zusammenhalt in der Bevölkerung stärken könnte.

Ein konkretes Beispiel dafür wäre eine gemeinschaftliche, europäische Krankenversicherung. Diese würde es möglich machen, Sozialleistungsansprüche europaweit geltend zu machen (also in Unabhängigkeit vom Wohnort/ Arbeitsplatz innerhalb der Mitgliedsstaaten) und auch so abgesichert zu sein. Somit könnte man hochwertigen Zugang zu Gesundheitsleistungen ermöglichen sowie Mindeststandards an medizinischer Versorgung initiieren. Dies wird besonders an folgendem Beispiel deutlich: In der Union gibt es verschiedene, sehr moderne Kliniken, welche auf seltene Krankheitsbilder spezialisiert sind. Gibt es solche Einrichtungen jedoch nicht im Heimatland, könnte man die medizinische Versorgung auch in einem EU-Drittstaat mit einer solchen Klinik ohne zusätzliche Kosten wahrnehmen. Auch wäre dies schon für Arbeitspendler oder im Sommerurlaub nützlich: kommt es zur Verletzung im EU-Ausland, könnten die entstehenden Kosten direkt zwischen der europäischen Behörde und dem nationalen Sozialversicherungsträger abgerechnet werden. Es entfallen (vorübergehende, private) Kosten für den Geschädigten.

Selbstverständlich könnten diese Neuerungen neue Hürden mit sich ziehen, welche die Mitgliedsländer zunächst belasten würden. Ferner wäre es jedoch möglich, Ansätze für einen europäischen Sozialversicherungsträger gemeinsam sozialpolitisch zu diskutieren und sich so zu einigen, dass möglichst viele Vorteile für die EU-Bürger entstehen, was soziale Sicherheit in Europa einzigartig und innovativ weiterentwickeln wiewohl verbessern würde.

3.2 Abschluss der Arbeit

Soziale Sicherheit ist der Grundstein für unser gemeinschaftliches, europäisches Zusammenleben. Durch die starke Entwicklung sozialer Absicherung konnten in Europa zwar in Teilen unterschiedliche, dennoch aber starke und fortschrittliche soziale Netze sowohl auf nationalen als auch auf innereuropäischen Ebenen geknüpft werden. Wichtige Fundamente, wie die *ESC*, haben ein gemeinsames, sozialpolitisches Engagement sowie die Zusammenarbeit der Länder gezeigt und dazu beigetragen, die Belastbarkeit unserer Sozialsicherungssysteme zu maximieren, was sich auch in Krisenzeiten gezeigt hat (siehe 2.2.2). Zudem profitiert Europa von diversen, nationalen Systemen, welche z. B. auf Modelle von Bismarck oder Beveridge zurückgehen und die unterschiedlichen Möglichkeiten der Gestaltung sozialer Sicherheit deutlich machen. Gleichzeitig ist jedoch eben auch zu erkennen, vor welchen Herausforderungen Europa perspektivisch steht und was soziale Sicherung zunehmend belastet (z. B. gesellschaftlicher Wandel oder Migration, siehe 2.4). Dabei könnten neue Ideen helfen, einen futuristischen Raum auf gemeinsamer, europaweiter Ebene zu schaffen, welcher soziale Bedingungen bessern und weiter ausbilden könnte.

Abschließend fordert ein gemeinschaftliches und soziales Europa Austausch und Zusammenarbeit - nur dadurch ist es uns möglich, soziale Sicherheit auszubauen und uns vor Krisen zu wappnen.

ANHANG

4.1 Abbildungen

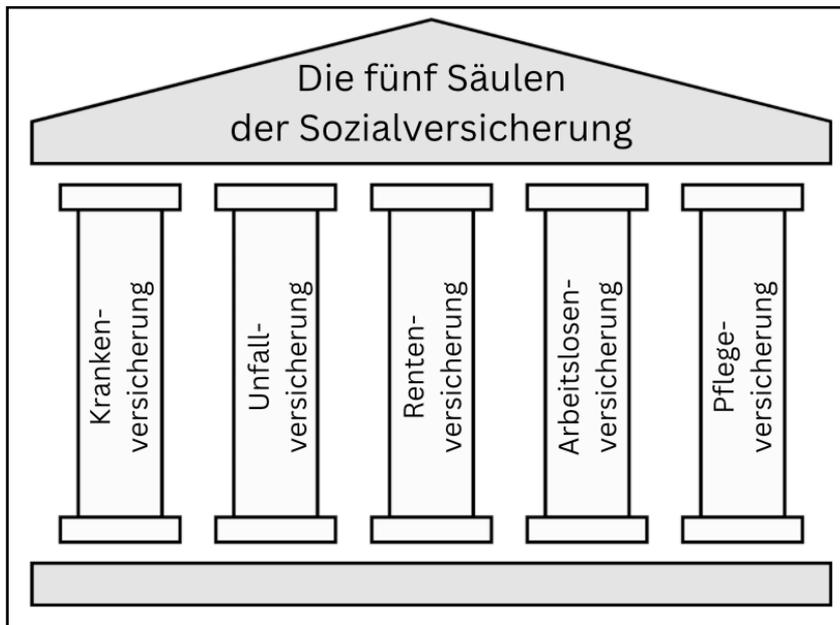


Abb. 1: Die fünf Säulen der Sozialversicherung

Quelle: privat/ selbst erstellt am 30.12.2024

Inhalte: siehe Nachweise für 1.1 (angegeben unter 4.2)

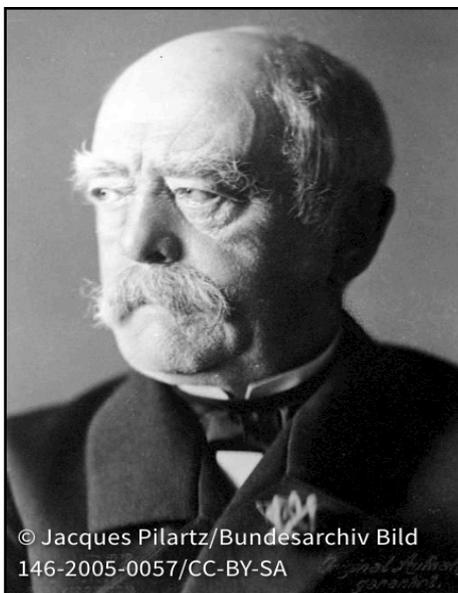


Abb. 2: Otto von Bismarck

Quelle: <https://shorturl.at/mc18R>
zul. abgerufen: 31.12.2024

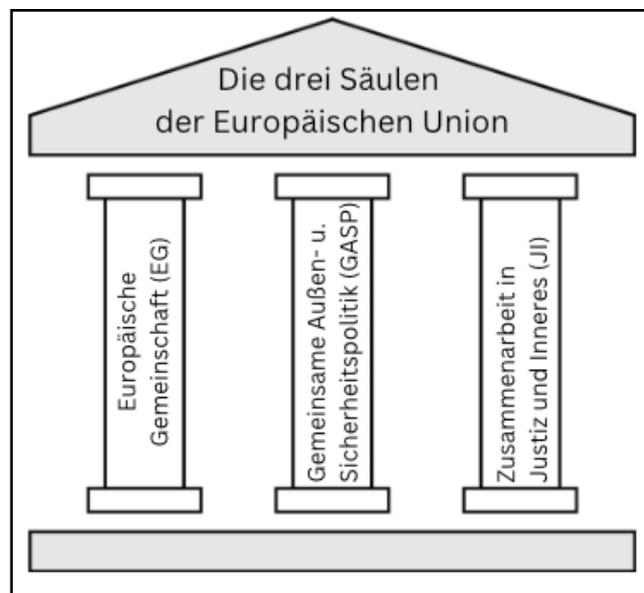


Abb. 3: Die drei Säulen der Europäischen Union (EU)

Quelle: privat/ selbst erstellt am 02.01.2025
Inhalte: siehe Nachweise für 2.2
(angegeben unter 4.2)

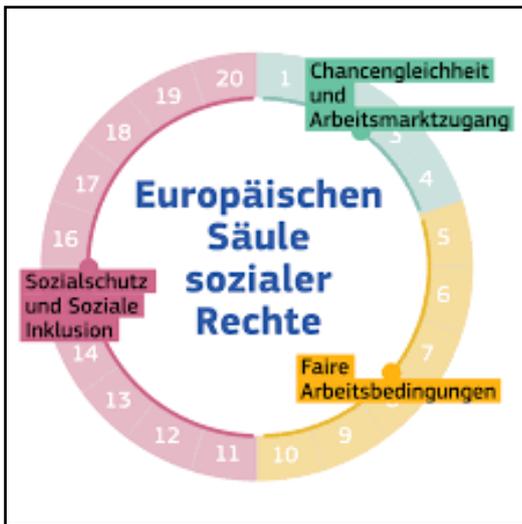


Abb. 4: Die Europäische Säule sozialer Rechte (ESSR)

Quelle: <https://op.europa.eu/webpub/empl/european-pillar-of-social-rights/de/>
 zul. abgerufen: 03.01.2025

Land	Deutschland	Schweden	Frankreich
Hauptmodell	Bismarck-Modell	Beveridge-Modell	Mischsystem beider Modelle
Finanzierung	Hauptsächlich beitragsbasiert (gleiche Zahlanteile der AN und AG auf den Lohn), teils auch Bezuschussung durch Steuern	Hauptsächlich steuerbasiert, zu wenigen Teilen werden auch Beiträge von AN sowie AG erhoben	Etwa zu 50 % von AN/AG beitragsfinanziert; weitere Hälfte (ca. 50 %) sind staatliche Investitionen durch Steuermittel für universelle Sicherung Aller
Leistungsanspruch	Pflichtabsicherung für Arbeitnehmer	Universeller Anspruch Aller unabhängig von Beitragszahlung	Anspruch an verschiedene Faktoren geknüpft, u.a. an Beiträge, Bedürftigkeit, Familiensituation etc.
Verwaltung der Sozialversicherungsträger	Selbstverwaltung der Träger	Öffentlich-zentral, staatlich geregelt	Teils selbstverwaltet, jedoch auch eng mit dem Staat verknüpft
Rolle des Staates	Einfluss und Mitsprache durch Steuermittel	Nahezu komplette Finanzierung und Steuerung des Systems	Regulierung und stärkere Änderung/ Mitsprache durch Steuerzuschüsse etc. möglich

Abb. 5: Tabelle zum Vergleich von verschiedenen Sozialsicherungssystemen innerhalb der EU
 Anm.: „AN“ = Arbeitnehmer | „AG“ = Arbeitgeber

Quelle: privat/ selbst erstellt am 06.01.2025
 Inhalte: siehe Nachweise für 2.3 (angegeben unter 4.2)

4.2 Inhaltliche Quellenangaben

Nachfolgend werden alle Quellennachweise, nach Themenbereichen gegliedert, aufgelistet. Alle Abbildungen und deren Quellen befinden sich unter dem Gliederungspunkt 4.1.

Quellen zu 1.1

*Der letzte gültige Zugriff auf alle hier angegebenen Quellen erfolgte am: 30.12.2024, 18:52 Uhr.
Der Seitenzugriff funktionierte zum angegebenen Zeitpunkt uneingeschränkt.*

- <https://www.studysmarter.de/schule/wirtschaft/wirtschaftsethik/prinzipien-der-sozialen-sicherung/>
- <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/lexikon-der-wirtschaft/20660/sozialversicherung/>
- <https://www.bmz.de/de/themen/soziale-sicherung/soziale-sicherungssysteme-125180#>
- <https://studyflix.de/wirtschaft/5-saeulen-der-sozialversicherung-3595>
- https://de.wikipedia.org/wiki/Soziale_Sicherheit
- <https://de.wikipedia.org/wiki/Sozialpolitik>

Quellen zu 1.1.2

*Der letzte gültige Zugriff auf alle hier angegebenen Quellen erfolgte am: 31.12.2024, 14:33 Uhr.
Der Seitenzugriff funktionierte zum angegebenen Zeitpunkt uneingeschränkt.
Anm.: Quelle als Bezug für persönliche Wertung.*

- <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/55/soziale-sicherheit-in-anderen-eu-mitgliedstaaten>

Quellen zu 2.1

*Der letzte gültige Zugriff auf alle hier angegebenen Quellen erfolgte am: 04.01.2025, 22:56 Uhr.
Der Seitenzugriff funktionierte zum angegebenen Zeitpunkt uneingeschränkt.*

- https://www.planet-wissen.de/geschichte/persoenlichkeiten/otto_von_bismarck_der_eiserne_kanzler/pwiediesozialgesetze100.html
- <https://viamedici.thieme.de/lernmodul/552649/538780/strukturen+des+deutschen+gesundheitsystems#>
- <https://www.europarl.europa.eu/about-parliament/de/in-the-past/the-parliament-and-the-treaties/maastricht-treaty>
- <https://www.europarl.europa.eu/about-parliament/de/in-the-past/the-parliament-and-the-treaties/treaty-of-rome>
- <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/3/die-vertrage-von-maastricht-und-amsterdam>
- https://de.wikipedia.org/wiki/Gesetz,_betreffend_die_Krankenversicherung_der_Arbeiter
- <https://uk.diplo.de/uk-de/02/a-z-themen/gesundheitswesen-in-grossbritannien-2487788>
- https://european-union.europa.eu/principles-countries-history/history-eu/1945-59_de#
- <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Sozialversicherung/sozialversicherung.html>
- <https://dsv-europa.de/de/30-jahre-dsv/geschichte-der-sozialversicherung.html>
- <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-europalexikon/176831/euratom/>
- https://www.bundestag.de/services/glossar/glossar/R/roem_vertr-245532#
- <https://www.geschichtedersozialensicherheit.ch/synthese/1919#>
- https://de.wikipedia.org/wiki/National_Health_Service
- https://de.wikipedia.org/wiki/Vertrag_von_Maastricht

Quellen zu 2.2

*Der letzte gültige Zugriff auf alle hier angegebenen Quellen erfolgte am: 05.01.2025, 20:01 Uhr.
Der Seitenzugriff funktionierte zum angegebenen Zeitpunkt uneingeschränkt.*

- <https://www.bmas.de/DE/Europa-und-die-Welt/Europa/Beschaeftigungs-und-Sozialpolitik-in-der-EU/Europaeische-Saeule-sozialer-Rechte/essr.html>
- <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/55/soziale-sicherheit-in-anderen-eu-mitgliedstaaten>
- https://commission.europa.eu/system/files/2017-11/social-summit-european-pillar-social-rights-booklet_de.pdf
- <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02004R0883-20140101>
- <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treatynum=035>
- https://de.wikipedia.org/wiki/Europäische_Säule_sozialer_Rechte
- <https://rm.coe.int/168006b748/>
- <https://www.sozialcharta.eu/>

Quellen zu 2.2.2

*Der letzte gültige Zugriff auf alle hier angegebenen Quellen erfolgte am: 06.01.2025, 17:49 Uhr.
Der Seitenzugriff funktionierte zum angegebenen Zeitpunkt uneingeschränkt.*

- <https://www.bmas.de/DE/Europa-und-die-Welt/Europa/Beschaeftigungs-und-Sozialpolitik-in-der-EU/Europaeische-Saeule-sozialer-Rechte/essr.html>
- https://commission.europa.eu/system/files/2017-11/social-summit-european-pillar-social-rights-booklet_de.pdf
- <https://www.cep.eu/de/eu-themen/details/das-sure-instrument-der-eu-cepinput-3.html>
- https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202005010_ba030035.pdf
- https://economy-finance.ec.europa.eu/eu-financial-assistance/sure_en
- https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_3024
- <https://www.sozialcharta.eu/>

Quellen zu 2.3

*Der letzte gültige Zugriff auf alle hier angegebenen Quellen erfolgte am: 07.01.2025, 18:04 Uhr.
Der Seitenzugriff funktionierte zum angegebenen Zeitpunkt uneingeschränkt.*

- https://employment-social-affairs.ec.europa.eu/policies-and-activities/moving-working-europe/eu-social-security-coordination/your-rights-country-country/sweden_de
- <https://www.connexion-emploi.com/de/a/lohn-und-gehalt-in-frankreich-welche-sozialabgaben-zahlt-der-arbeitgeber/>
- [https://de.wikipedia.org/wiki/Sozialversicherung_\(Deutschland\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Sozialversicherung_(Deutschland))
- https://www.cleiss.fr/docs/regimes/regime_france/al_0.html
- <https://www.aok.de/pp/lexikon/gesundheitssysteme/>
- <https://www.bpb.de/system/files/pdf/VCVB66.pdf>
- <https://de.wikipedia.org/wiki/Beveridge-Modell>

Quellen zu 2.4

*Der letzte gültige Zugriff auf alle hier angegebenen Quellen erfolgte am: 09.01.2025, 18:04 Uhr.
Der Seitenzugriff funktionierte zum angegebenen Zeitpunkt uneingeschränkt.*

- <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/soziale-ungleichheit-354/520841/was-ist-soziale-ungleichheit-konzeptionelle-perspektiven/>
- https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publicationen/doc/A4_MSO-rechtliche-grundlagen_web.pdf
- <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/459422/umfrage/asylbewerber-in-den-laendern-der-eu/>
- <https://www.bpb.de/themen/arbeit/arbeitsmarktpolitik/305930/wohlfahrtsstaatliche-grundmodelle/>
- <https://www.europaimunterricht.de/fluechtlings-migrations-asyl-politik>
- <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-migration-policy/>

Quellen zu 3.1

*Der letzte gültige Zugriff auf alle hier angegebenen Quellen erfolgte am: 10.01.2025, 23:28 Uhr.
Der Seitenzugriff funktionierte zum angegebenen Zeitpunkt uneingeschränkt.
Anm.: Quellen für den Bezug zu genannten Richtlinien und für die Idee.*

- https://employment-social-affairs.ec.europa.eu/policies-and-activities/moving-working-europe/eu-social-security-coordination_de
- https://commission.europa.eu/system/files/2017-11/social-summit-european-pillar-social-rights-booklet_de.pdf
- <https://www.issa.int/de/news/social-security-developments-and-trends-europe-new-issa-report>
- <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/social-rights-eu/>
- <https://www.sozialcharta.eu/>

Quellen zu 3.2

*Der letzte gültige Zugriff auf alle hier angegebenen Quellen erfolgte am: 10.01.2025, 23:28 Uhr.
Der Seitenzugriff funktionierte zum angegebenen Zeitpunkt uneingeschränkt.
Anm.: Quellen als Bezug für persönliche Wertung und Fazit.*

- <https://www.issa.int/de/news/social-security-developments-and-trends-europe-new-issa-report>
- https://commission.europa.eu/publications/reflection-paper-social-dimension-europe_de
- <https://www.sozialcharta.eu/>